

§ 803 BSO Ausnahmen für die Beförderung von gefährlichen Gütern, die nicht als wassergefährdende Stoffe zu behandeln sind

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

§ 8.01. gilt nicht für die Beförderung von gefährlichen Gütern

1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 lit. c oder e ADR,
2. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 lit. a, d, e oder f ADR,
3. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR,
4. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR oder
5. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADR nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegt,

sofern es sich hierbei um nicht wassergefährdende Stoffe handelt und die Beförderung mit Kraftfahrzeugen auf Fahren erfolgt, die für deren Transport zugelassen sind.

In Kraft seit 01.04.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at